

STADTGEMEINDE ST. VEIT AN DER GLAN
TEILBEBAUUNGSPLAN
„Muraunberg“





Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Teilbebauungsplan

„Muraunberg“

gemäß K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021
in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025
§§ 48 - 51

Teilflächen der Parzelle Nr. 83/5
Vollfläche der Parzelle Nr. 99/3
KG Niederdorf (74518)

Verordnung Erläuterungsbericht

Mag. Helmut Wurzer

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für
Geographie

Stand: Jänner 2026



zt

Mitglied der Kammer der
Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten

Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.



ZIVILTECHNIKER

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
Zahl: _____

ENTWURF EINER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom _____, Zahl
_____, mit welcher der Teilbebauungsplan

„MURAUNBERG“

erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen des § 48 in Verbindung mit § 51, Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBL. Nr. 59/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Inhalt der Verordnung

Integrierende Bestandteile der Verordnung bilden:

- a) Der Verordnungstext vom 28.01.2026
- b) Der Rechtsplan mit dem Planungsraum und den Bebauungsbedingungen (Anlage 1), Plan-Nr. 0527-0336 vom 15.01.2026
- c) Schalltechnische Untersuchung zum Teilbebauungsplan „Muraunberg“, 27.01.2026, SV Gutsche & Partner Ges.m.b.H.

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Teilflächen der Parzelle Nr. 83/5 sowie für die Vollfläche der Parzelle Nr. 99/3, alle KG Niederdorf (KG 74518), mit einem Gesamtflächenausmaß von 66.811 m².

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Als Baugrundstück gelten jene Grundstücksflächen innerhalb des Planungsraumes, die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan als Bauland festgelegt sind.

- (2) Die Mindestgröße der Baugrundstücke hat 35.000 m² zu betragen.
- (3) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes gilt nicht für Baugrundstücke die Versorgungs- oder Infrastruktureinrichtungen, welche dem öffentlichen Interesse dienen, wie z.B. Anlage der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Energieversorgung und Ähnliches.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) angegeben. Die Geschoßflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstücks.
- (2) Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung des Baugrundstücks beträgt 0,15 und ist in den Nutzungsschablonen der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1 – Rechtsplan) festgelegt.
- (3) Für die Berechnung der GFZ ist als Größe des Baugrundstückes die Gesamtfläche des Planungsraumes in der Größe von 66.811 m² maßgeblich.
- (4) Grundstücke innerhalb des Planungsraumes, die die Mindestgrundstücksgröße nicht erfüllen, sind zu vereinen.
- (5) Bei einer Überschreitung der Regelgeschoßhöhe von 3,50 m ist die Bruttogeschoßfläche der überhöhten Bereiche für die GFZ-Berechnung zweifach zu rechnen. Diese Gebäudeteile werden zudem je angefangener 3,50 m Geschoßhöhe als ein zusätzliches Geschoß bewertet.
- (6) Die bestehenden Bunkeranlagen sind bei der GFZ-Berechnung zu berücksichtigen.
- (7) Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (wie z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen u. Ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.
- (8) In die GFZ nicht einzurechnen sind:
 - Flugdächer,
 - Carports,
 - Lagerplätze.

§ 5

Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

§ 6

Geschoßanzahl, Höhenfestlegung

- (1) Die maximal zulässige Anzahl an Geschoßen ist in den Nutzungsschablonen der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1 – Rechtsplan) festgelegt.

- (2) Zur Geschoßanzahl zählen alle Geschoße, die entweder zur Gänze bzw. deren Deckenoberkante mehr als 1,50 m aus dem unmittelbar an den Baukörper anschließenden projektierten Gelände herausragen.
- (3) Die bestehenden Bunkeranlagen werden hinsichtlich ihrer Geschoßanzahl bewertet, ungeachtet der Lage in eingeschüttetem Gelände, siehe auch § 4 Abs.5. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.
- (4) Die Schießstätte ist mit einer Vertiefung der Fußbodenoberkante von mind. – 0,50 m, max. – 2,00 m gegenüber dem direkt angrenzenden projektierten Gelände auszubilden. Punktuelle Zugänge sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 7

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1 – Rechtsplan) festgelegt.
- (2) Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Schallschutzwände, Rampen, Geländestiegen, Stützmauern, usw.), oder untergeordnete Baulichkeiten, die für den Betrieb der Lager- und Produktionsstätte erforderlich und spezifisch sind, wie z.B. Klima- oder Lüftungsanlagen, Löschwasseranlagen, Trafos, Flugdächer, Carports, Lagerplätze, usw. in eingeschößiger Bauweise.
- (3) Die Baufelder der Bunkeranlagen (siehe auch zeichnerische Darstellung - Anlage 1 – Rechtsplan) sind für die Abbildung der bestehenden, im Gelände eingeschütteten, Anlagen bestimmt.

§ 8

Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf der Verkehrsflächen ist der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1 – Rechtsplan) zu entnehmen.
- (2) Die Baubehörde hat je nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlage die notwendigen Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch Auflage anzuordnen. Die Anzahl der Stellplätze wird wie folgt festgelegt:

Art der Nutzung	Mindeststellplätze
Industrie- und Gewerbebetriebe	
Personal Besucher Lagerhalle	0,8 je Arbeitsplatz 0,1 je Arbeitsplatz 1 je 100 m ² Nutzfläche

- (3) Betriebsnotwendige Stellplätze sind innerhalb des Planungsraumes unterzubringen. Diese können auch parallel der bestehenden inneren Erschließungsstraße ausgewiesen werden, siehe auch zeichnerische Darstellung (Anlage 1 – Rechtsplan).

§ 9

Art der Nutzung

- (1) Die Art der Nutzung ist der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1 – Rechtsplan) zu entnehmen und wird auf die folgenden drei Nutzungskategorien beschränkt:

Nutzungskategorie I	Verwaltung
Nutzungskategorie II	Lager + Produktion
Nutzungskategorie III	Schießstätte

§ 10

Bepflanzungsgebot

- (1) Für den Planungsraum wird das Mindestmaß von 30% der Baugrundstücksfläche als Grünfläche festgelegt.
- (2) Als Grünflächen gelten jene Freiflächen, die nicht versiegelt, weder über- noch unterbaut, und begrünt, sowie mit heimischen bzw. standorttypischen Baum- und Strauchpflanzungen bepflanzt sind.

§ 11

Schallemissionen

- (1) Die schalltechnische Untersuchung zum Teilbebauungsplan „Muraunberg“ vom 27.01.2026, ausgearbeitet von SV Gutsche & Partner Ges.m.b.H., bildet einen verbindlichen Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Einhaltung der darin dargelegten Gesamtschallemissionen und baulichen Ausführungen sind in den jeweiligen bau- oder gewerberechtlichen Verfahren nachzuweisen.
- (3) Bei Abänderungen zu den dargelegten Grundlagen kann die Bau- bzw. Gewerbebehörde vertiefende schalltechnische Gutachten im Bewilligungsverfahren einfordern.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Martin Kulmer

Stand: 28.01.2025

LEGENDE:

35.000 m²

GFZ 0,15

o

BEBAUUNGSWEISE
(o...offen)

BEBAUUNGSDICHTE
(GFZ...max. Geschossflächenzahl)

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

1G

VERWALTUNG

MAXIMALE GESCHOSSANZAHL
ART DER NUTZUNG

⊙—⊙⊙⊙

GRENZE DES PLANUNGSRAUMES

—

BAULINIE

—

GRUNDSTÜCKSGRENZE LAUT KATASTER

—

KG-GRENZE LAUT KATASTER

—

GEBÄUDE BESTAND

BEGRENZUNG DES BAUGRUNDSTÜCKES

—

HÖHENSCHICHTLINIE

AUSSENANLAGEN BEGRÜNT, BESTOCKT

PV

PRIVATE VERKEHRERSCHLIESSUNG

P

PARKIERUNG

3G

3 GESCHOSSE

2G

2 GESCHOSSE

1G

1 GESCHOSS (SCHIEßSTÄTTE)

1G

1 GESCHOSS

1G/2G

BUNKERANLAGE BESTAND, MIT ERDREICH ÜBERDECKT

BESTAND
563,4 mÜA

HÖHENBEZUGSPUNKT

AUFTRAGGEBER:

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
9300 St. Veit/Glan, Hauptplatz 1

PROJEKT:

MURAUNBERG

Teilbebauungsplan

KG 74518 Niederdorf

PLAN: **Rechtsplan 1/2** | Anlage 1

MAßSTAB: 1 : 2000

VERMERK DES GEMEINDERATES:

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
vom _____, Zl.: _____

VERMERK ÜBER DAS INKRAFTTRETEN:

PLANER:

LWK

ZIVILTECHNIKER

**Lagler, Wurzer & Knappinger
Ziviltechniker GmbH**
Ingenieurkonsulenten für Geographie,
Raumplanung und Raumordnung,
Landschaftsplanung und Landschaftspflege

A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon +43 4242 23323
office@l-w-k.at

zt:

Mitglied der Kammer der
Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten
Verantwortung unabhängig und neutral

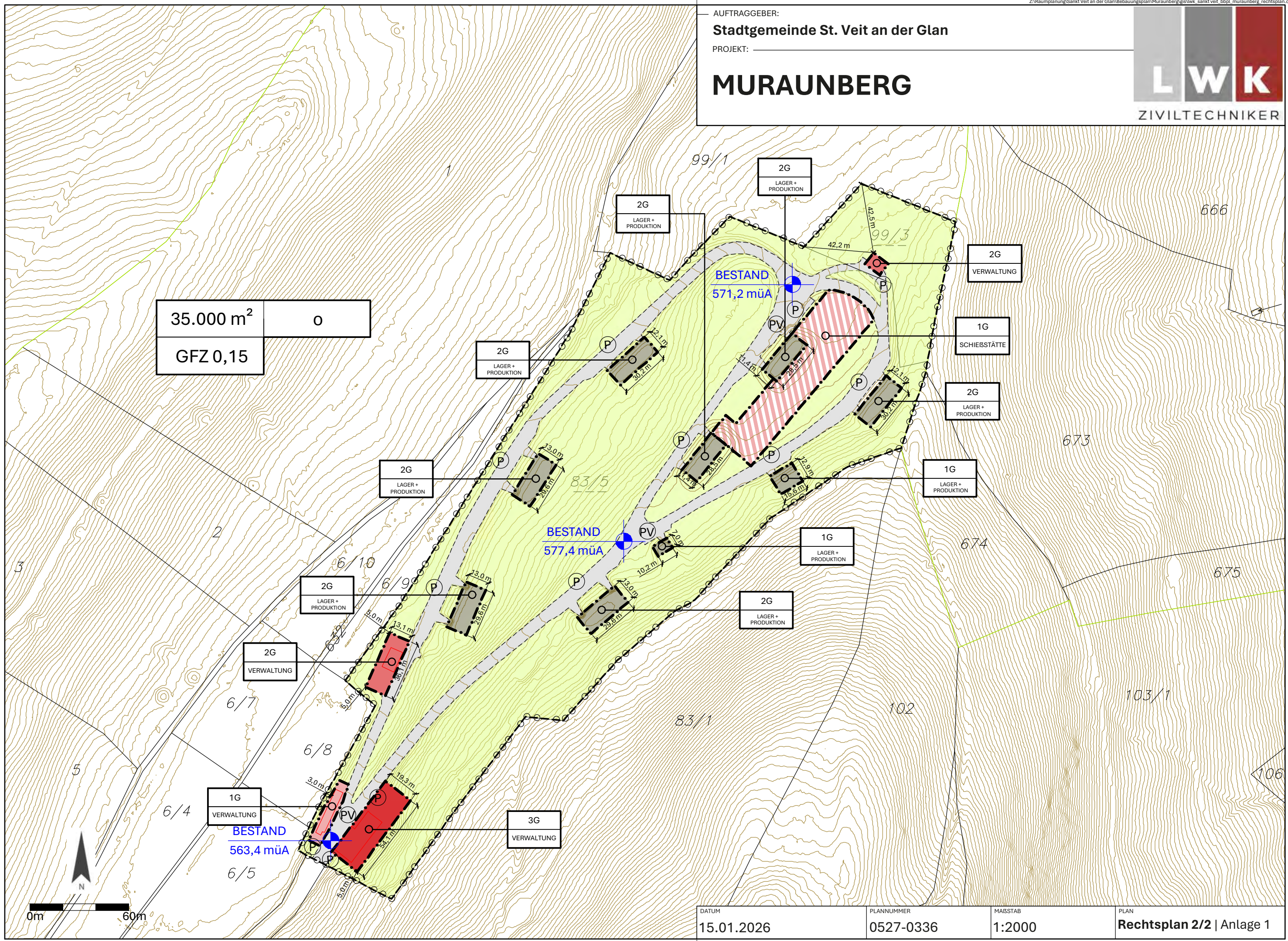
PLANNUMMER	INDEX
0527-0336	A01
DATUM	
15.01.2026	
QUELLE	
eigene Erhebung	
GEZEICHNET VON	
L. Pucher, BSc.	
PAPIERFORMAT	
DIN A3	
ANMERKUNGEN	

AUFTRAGGEBER:

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

PROJEKT:

MURAUNBERG



35.000 m²
GFZ 0,15

2G
LAGER +
PRODUKTION

2G
VERWALTUNG

1G
VERWALTUNG

3G
VERWALTUNG

2G
LAGER +
PRODUKTION

2G
LAGER +
PRODUKTION

2G
LAGER +
PRODUKTION

2G
VERWALTUNG

1G
SCHIEBSTÄTTE

2G
LAGER +
PRODUKTION

1G
LAGER +
PRODUKTION

1G
LAGER +
PRODUKTION

2G
LAGER +
PRODUKTION

2G
LAGER +
PRODUKTION

BESTAND
571,2 müA

BESTAND
577,4 müA

BESTAND
563,4 müA

DATUM
15.01.2026

PLANNUMMER
0527-0336

MAßSTAB
1:2000

PLAN
Rechtsplan 2/2 | Anlage 1

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Teilbebauungsplan

„MURAUNBERG“

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Auf dem Muraunberg soll die aus zahlreichen leerstehenden Bunkern und Gebäuden bestehende Anlage (ehemals Sprengstofflager und Lager für pyrotechnische Artikel) wieder einer neuen Bestimmung zugeführt werden.

Beabsichtigt ist die Produktion, Testung und Lagerung von Munition unterschiedlicher Kaliber im Auftrag der Bundesministerien für Inneres (BMI) sowie Landesverteidigung (BMLV).

Das Vorhaben an diesem Standort ist für ganz Österreich einzigartig, da im gesamten Bundesgebiet keine Produktion von Munition bestimmter Kaliber für den Ernstfall einer militärischen Verteidigung oder auch für den Polizeieinsatz existiert und die Republik durch den notwendigen Import von Munition vom Ausland abhängig ist.

Aufgrund der langen Historie des Standortes, der bereits in Zeiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie als „Pulverturm“ bestand, 1956 vom Österreichischen Bundesheer übernommen und die militärische Nutzung erst im Jahr 2011 eingestellt wurde, eignet sich das Areal für eine erneute entsprechende Inbetriebnahme.

Hinzu kommt, dass sich der Standort aus raumplanerischer Sicht durch die Abgeschiedenheit trotz seiner zentralen Lage hervorragend für die beabsichtigte Nutzung eignet: Die vorhandene Infrastruktur kann ohne großartige Umbauten weiter verwendet werden und der Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungen ist ausreichend groß und die Ausläufer des Muraunberges schirmen die Bevölkerung zusätzlich von den auftretenden Emissionen der Schießanlage ab.

Im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Entwicklung ohne weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Umsetzung des Vorhabens an diesem Standort zu begrüßen.

Das öffentliche Interesse für die Ausarbeitung des gegenständlichen Teilbebauungsplanes ist alleine schon dadurch begründet, dass die Produktion ausschließlich für und im Auftrag von BMLV und BMI geschieht.

2 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTLEGUNGEN IN DER VERORDNUNG

Mit dem vorliegenden Teilbebauungsplan werden auch Bedingungen festgelegt, die vom Allgemeinen Textlichen Bebauungsplan der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aus dem Jahr 2020 abweichen. Diese und einzelne Punkte des Verordnungstextes werden hier genauer erläutert:

zu § 3: Die Mindestgröße der Baugrundstücke eines Baugrundstückes bei offener Bebauung innerhalb der Zone 4 (Gewerbegebiet, Industriegebiet, Sondergebiet, Vorbehaltsfläche und Gebiet mit Sonderwidmung) wird entgegen der Festlegung im Textlichen Bebauungsplan der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan mit 35.000 m² statt 1.000 m² festgelegt. Dies bildet den Umstand ab, dass eine kleinteilige Aufteilung des Planungsraumes verhindert und das Erhalten der Flächen für die vorgesehene Nutzung gewährleistet werden soll.

zu § 4: Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,15

Die Festlegung der GFZ entspricht der bereits bestehenden Bebauung und deren baulicher Ausnutzung im Planungsraum, mit einem geringfügigen Erweiterungspotential für die Errichtung oder Erweiterung von notwendigen Betriebsanlagen.

zu § 6: Höhenfestlegung:

Die Schießstätte soll mit einem Mindestmaß von 0,50 m gegenüber dem angrenzenden projektierten Gelände versenkt werden. Der punktuelle Zugang bleibt hierfür im Sinne einer schwellenlosen Erschließung unberücksichtigt.

Die Versenkung soll die entstehende Lärmausbreitung des Schießstandes, in Kombination mit begleitenden Lärmschutzmaßnahmen, minimieren.

zu § 7: Die Baulinien werden so festgelegt, dass sie sich mit den Ausmaßen der Bestandsobjekte decken, jedoch noch einen geringen Erweiterungsspielraum haben.

Baufelder von neu geplanten Gebäuden oder Anlagen, wie die der Qualitätskontrolle der hergestellten Produkte (Schießstand), werden auf das erforderliche Ausmaß samt einem gewissen Spielraum für eine optimierte Lagefestlegung im Gelände festgelegt.

In der gegenständlichen Teilbebauungsplanung ist es essentiell, die geplanten Nutzungen für den Betrieb einer Munitionsproduktion und -lagerstätte zu beschreiben und örtlich festzulegen. Daher sind auch die bestehenden, unter aufgeschüttetem Gelände befindlichen Bunkeranlagen mit Baulinien als Baufelder abgebildet. Innerhalb dieser Baufelder können geringfügige bauliche Erweiterungen getätigt werden, keinesfalls jedoch ist eine Erhöhung von bestehenden Bunkeranlagen zulässig.

zu § 8: Für eine derartige, sehr spezifische Nutzung weist der im Textliche Bebauungsplan der Stadtgemeinde festgelegte Stellplatzschlüssel keine Mindestangaben aus. Als Referenz für eine Festlegung im Bauverfahren wird jedoch auf die Regelung im allgemeinen textlichen Bebauungsplan der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aus dem Jahre 2020 zurückgegriffen. Analog zu einem Gewerbe- oder Industriebetrieb

können im Bauverfahren diese Kennwerte als Mindestwerte für eine erforderliche KFZ-Stellplatzanzahl herangezogen werden.

Aufgrund verschiedener Standortfaktoren, vor allem die Lage und die Größe des Areals betreffend, wird vorgegeben, dass die erforderlichen Stellplätze innerhalb des Planungsraumes nachzuweisen sind.

zu § 9:	Nutzungskategorie I	Verwaltung: Verwaltungsgebäude inklusive Betriebsunterkünfte mit Aufenthalts- und Wohnräumen, da das Gelände ständig durch Sicherheitspersonal überwacht wird; Werkstätten- und Reparaturräumlichkeiten oder Ähnliches
	Nutzungskategorie II	Lager + Produktion: Bauliche Anlagen zur Lagerung und Produktion von Munition bzw. deren Herstellungskomponenten oder Ähnliches. Lagerflächen können auch für Instandhaltungsgerätschaften o.Ä. genutzt werden.
	Nutzungskategorie III	Schießstätte: Bauliche Anlage zur Testung der Munition; Qualitätskontrolle sowohl witterungsgeschützt, als auch abschnittsweise frei bewittert.

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage des Bebauungsplanes findet sich in den §§ 47 bis 51 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBL. Nr. 59/2021, in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 47/2025.

Nach § 47 Abs. 1 hat der Gemeinderat für die als Bauland gewidmeten Flächen mit Verordnung generelle Bebauungspläne zu beschließen. Im Sinne dessen darf der Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, überörtlichen Entwicklungsprogrammen, dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Er ist den Erfordernissen des Orts- und Landschaftsbildes anzupassen. Er hat die Bebauung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Weiters werden in den §§ 47 und 48 die inhaltlichen Regelungen von Bebauungsplänen normiert. Gemäß § 47 Abs 6 sind eine Reihe von Bestimmungen in jeden Generellen Bebauungsplan obligatorisch aufzunehmen. Es sind dies die Mindestgröße der Baugrundstücke, deren bauliche Ausnützung, die Geschoßanzahl bzw. Bauhöhe, sowie das Ausmaß der Verkehrsflächen. Laut § 48 Abs 5 sind zusätzlich dazu in den Teilbebauungsplänen die Bebauungsweise, der Verlauf der Verkehrsflächen, die Begrenzung der Baugrundstücke und die Baulinien verpflichtend.

Je nach den örtlichen Erfordernissen dürfen in den Bebauungsplan noch weitere Einzelheiten aufgenommen werden, wie die Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen und Vorgaben für die Geländegestaltung, die Lage von Spielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen, Vorgaben für die äußere Gestaltung baulicher Vorhaben (Firstrichtung, Dachform, Dachdeckung, Dachneigung, Farbgebung, ...), die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume, ..., die Art der Nutzung von Gebäuden und der Ausschluss bestimmter Nutzungen sowie Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne.

Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, kann noch normiert werden, dass Gebäude an eine bestimmte Baulinie (Muss - Linie) herangerückt werden. Die alternativ aufzunehmenden Regelungen bezüglich des Verlaufes der Verkehrsflächen und der Begrenzung der Baugrundstücke sind in Planform darzustellen.

Laut § 48 Abs. 1, darf der Gemeinderat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen übergeordneter Planungsinstrumente einen Teilbebauungsplan beschließen.

Ein Teilbebauungsplan ist laut § 48 Abs. 2 u.a. zu erlassen:

- wenn für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes von den im generellen Bebauungsplan festgelegten Bebauungsbedingungen abgewichen werden soll;
- für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist;
- wenn dies aufgrund der bestehenden natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen, kulturellen oder städtebaulichen Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebietes sowie der Art und des Umfangs der angestrebten Bebauung aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.

Neben dem Bebauungsplan können in einem gesonderten Plan (Gestaltungsplan) Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne, Bestimmungen über Dachformen, Dachdeckung, Arkaden, Lauben, Balkone und Färbelungen geregelt werden.

Für das Verfahren betreffend den Bebauungsplan gelten die Regelungen des § 51 Abs. 1 bis 9 des K-ROG 2021. Demnach ist der Entwurf des Bebauungsplanes durch acht Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitzustellen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekannt zu geben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Ausgenommen der Bebauungspläne der Städte mit eigenem Statut bedürfen Bebauungspläne zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung, wenn diese in ihrer Stellungnahme im Auflagenverfahren gemäß § 51 Abs. 2 mitgeteilt hat, dass Versagungsgründe gemäß § 51 Abs. 7 bestehen:

Versagungsgründe liegen dann vor, wenn der Teilbebauungsplan

- dem Flächenwidmungsplan widerspricht,
- dem örtlichen Entwicklungskonzept widerspricht,
- einem überörtlichen Entwicklungsprogramm des Landes widerspricht,
- in sonstiger Weise überörtliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf den Landschaftsschutz verletzt, oder
- sonst gesetzwidrig ist.

Die Verordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderats mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Für die Änderung von Bebauungsplänen gelten die Regelungen nach § 50 Abs. 1 bis 4 des K-ROG 2021.

4 BESTANDSERHEBUNG

4.1 PLANUNGSRAUM

Der Planungsraum ist am Muraunberg gelegen, der sich in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan in der Katastralgemeinde Niederdorf befindet. An seinem höchsten Punkt erreicht der Muraunberg 708 m.ü.A., der Planungsraum liegt auf einer Seehöhe von ca. 575 m.ü.A. nördlich der Ortschaft Baardorf.

Relativ zentral gelegen bildet der Muraunberg die südwestliche, natürliche Begrenzung des urbanen Siedlungsraumes St. Veit an der Glan stellt außerdem ein wesentliches landschaftsprägendes Element im Stadtgemeindegebiet dar.

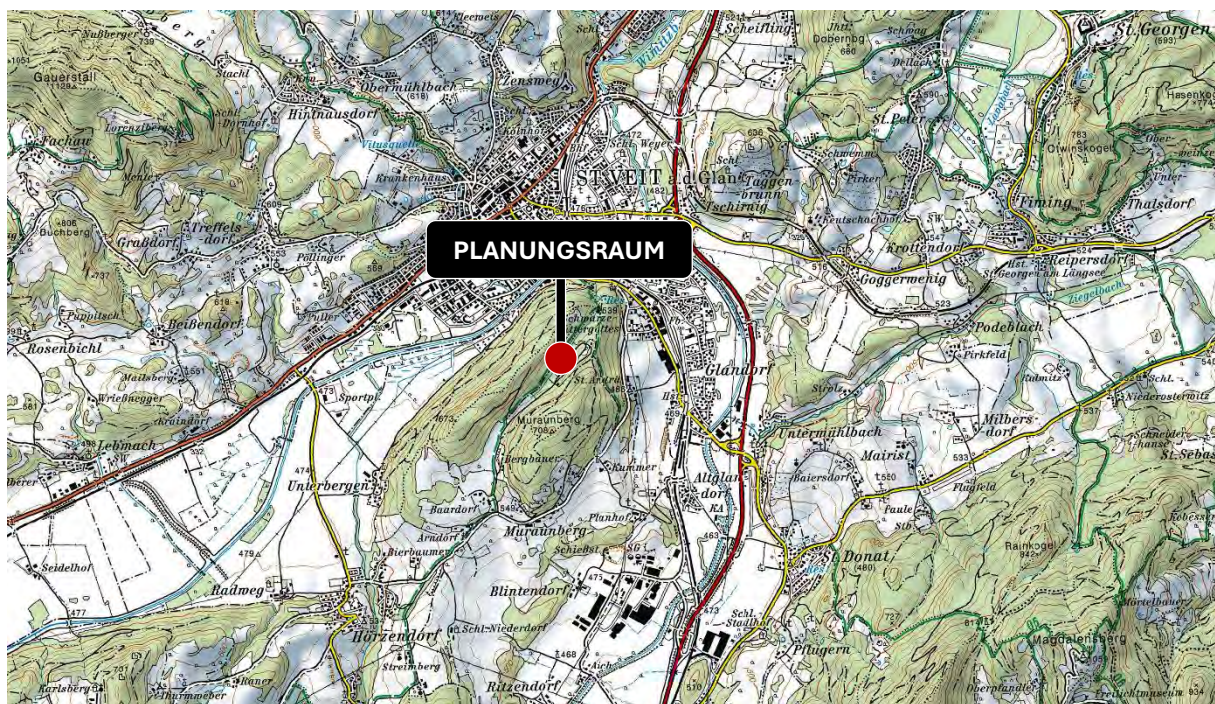


Abbildung 1: Planungsraum im kommunalen Kontext (Quelle: KAGIS)

Aus dem Namen der lokalen Ortsbezeichnung „Zwischenbergen“ lässt sich die geographische Lage des Planungsraumes ableiten, denn dieser liegt zwischen dem südöstlichen und nordwestlichen Höhenzug des Muraunberges. Die Flächen fallen von Osten und Süden nach Norden und Westen ab und die Erschließungsstraßen teilen den Raum gewissermaßen in eine untere und obere Ebene.

Am gegenständlichen Areal befindet sich bereits seit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie ein Munitionslager, das zu dieser Zeit noch als „Pulverturm“ bezeichnet wurde. 1956 wurde das Lager vom Österreichischen Bundesheer übernommen, die militärische Nutzung wurde jedoch im Jahr 2011 eingestellt. Seither wurden an den bestehenden baulichen Anlagen sowie an den Bunkern keine Veränderungen durchgeführt.

Aufgrund des abseits gelegenen Standortes beschränken sich unmittelbar angrenzende Nutzungen auf die Forstwirtschaft. Ansonsten sind keine weiteren Nutzungen auf den angrenzenden Flächen vorhanden.

Die Erschließung erfolgt über Südwesten über eine Privatstraße, die nördlich der Ortschaft Baardorf in das kommunale Wegenetz einmündet.

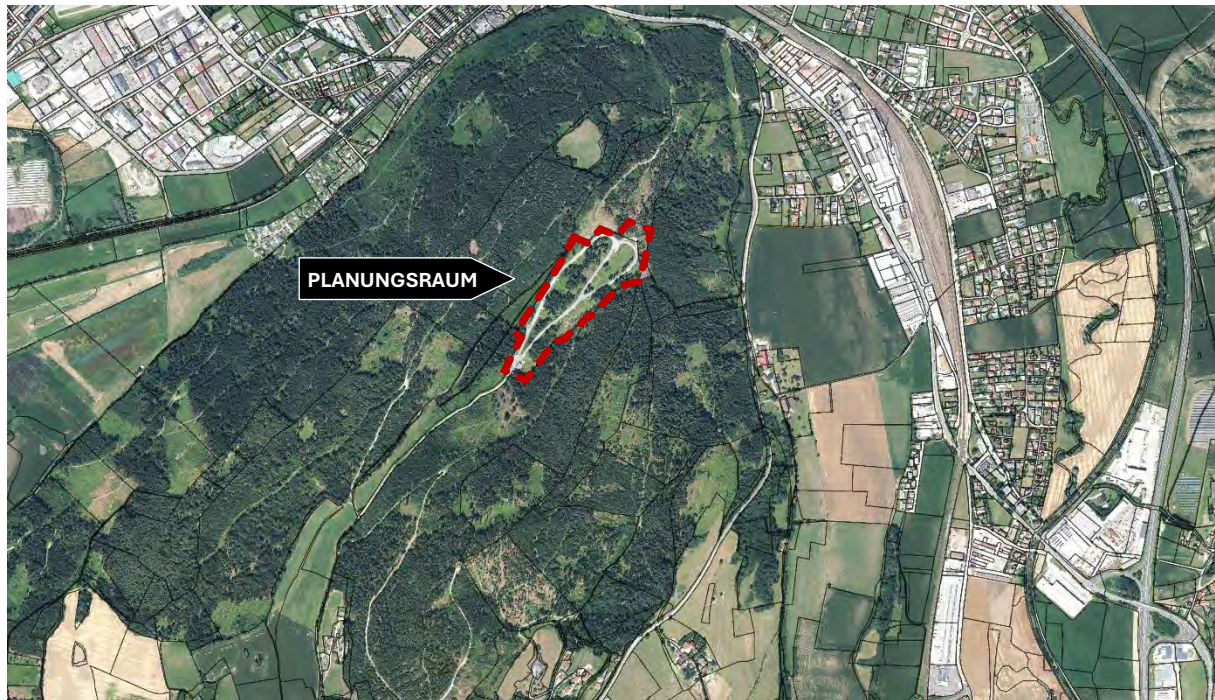


Abbildung 2: Planungsraum am Orthofoto (Quelle: KAGIS)

4.2 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT



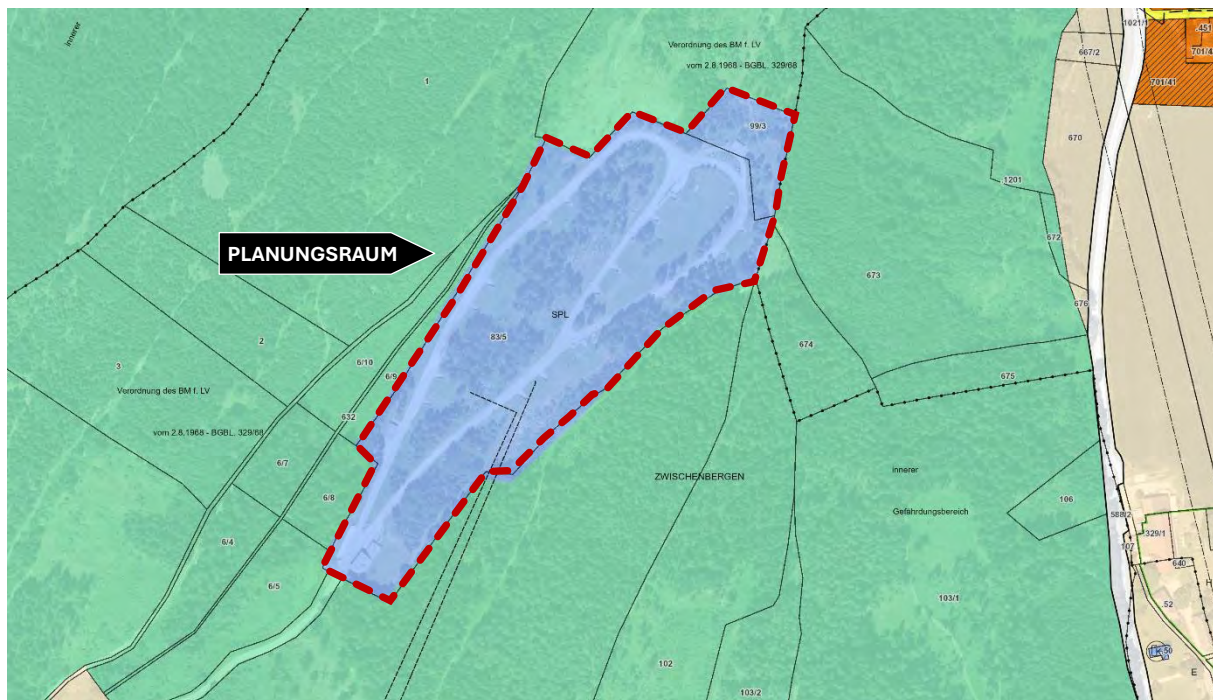
Abbildung 3: Auszug aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept (Quelle: LWK ZT-GmbH, 2014)

Das aktuell rechtskräftige Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan stammt aus dem Jahr 2014 und befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in

Überarbeitung. Der Entwicklungsplan aus dem ÖEK 2014 zeigt für den gegenständlichen Planungsraum die Beibehaltung der aktuellen Widmungskategorie. Des Weiteren ist aufgrund der Nutzung ein „Engerer“ und ein „Weiterer Gefährdungsbereich von Schieß- u. Sprengmittellagern u. mil. Munitionslagern“ kartiert. Der Funktionalen Gliederung ist zu entnehmen, dass es sich um einen „Vorrangstandort Sonderfunktion“ handelt.

4.3 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Dem zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist für den gegenständlichen Planungsraum zu entnehmen, dass die Flächen als „Bauland – Sondergebiet – Sprengstofflager“ gewidmet sind.



4.4.4 Oberflächenabfluss

Der Planungsraum berührt im Westen eine Abflussgasse. Der spezifische Abfluss erreicht in Teilbereichen dieser Abflussgasse Werte von $< 1290 \text{ l/sm}$. Für den restlichen Planungsraum konnten keine vergleichbar hohe Werte ermittelt werden, wenngleich die Abflussgassen mit weniger hohen Werten durch den Planungsraum führen.

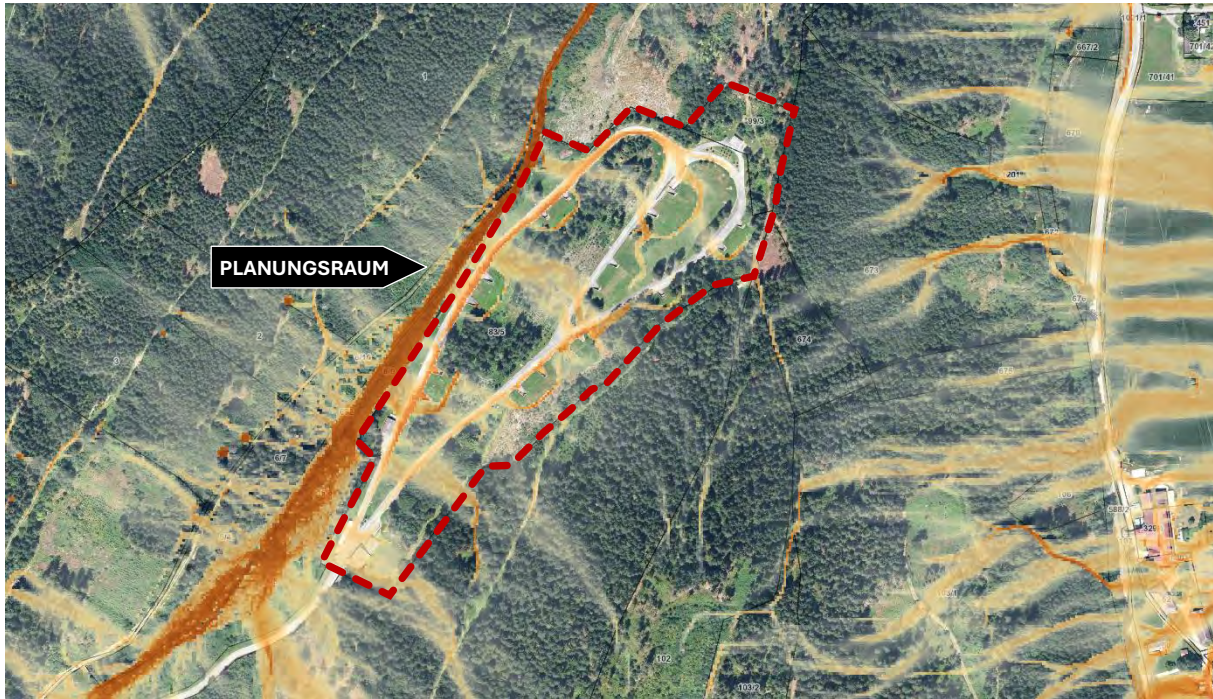


Abbildung 5: Auszug aus dem Oberflächenabflussplan - Maximal spezifischer Abfluss (Quelle: KAGIS)

4.4.5 Bodenfunktionen

Der Planungsraum berührt keine Böden der Kategorie „10 % der besten Böden“.

4.5 SCHALLEMISSIONEN

Zur Untersuchung der widmungskonformen Verwendung des Planungsraumes und der Untersuchung der Art und des Ausmaßes der Immissionen an den Grundstücksgrenzen der nächstgelegenen Baulandwidmungen wurde eine schalltechnische Untersuchung von der SV Gutsche & Partner Ges.m.b.H vorgelegt.

Hierin werden die zu erwartenden Gesamtschallemissionen des geplanten Betriebes angeführt. Als maßgebliche Schallemission wird die geplante Schießstätte mit 130 db(A) bewertet.

„[...] Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um eine Schießstätte mit baulicher Anlage zur Testung der Munition zur Qualitätskontrolle sowohl witterungsgeschützt als auch abschnittsweise frei bewittert.

Der Schießstand sowie der Kugelfang selbst werden eingehaust und mit Erde überdeckt. Auf einer Länge von 30lfm ist der Schießkanal auf einer Breite von 2,0m nach oben hin frei. Zusätzlich wird der offene Bereich mit einer schallabsorbierenden Rasterdecke ausgestattet.“

Für den Gesamtbetrieb werden typischerweise folgende Betriebszeiten angesehen:

„Montag bis Freitag	von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag	von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	kein Betrieb

Die Betriebszeiten im Schießkanal sind für den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorgesehen. Dabei werden täglich 5 mal 50 Schuss bei der Testung abgegeben. Der gesamte Schussvorgang dauert maximal 20 Minuten täglich.

In der Produktion wird eine Lüftungsanlage für die Zu- und Abluft installiert. Die Heizung der Räumlichkeit erfolgt durch die bestehende Heizungsanlage.

Die täglichen Zu- und Anlieferungen erfolgen typischerweise von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr mittels LKW und Klein-Lkw. [...]“

(Quelle: Auszug aus: Schalltechnische Untersuchung zum Teilbebauungsplan „Muraunberg“, 19.01.2026, SV Gutsche & Partner Ges.m.b.H.)

Bei der Berechnung der Schallausbreitung werden vier Immissionspunkte festgelegt, die an den nächstliegenden Grenzen der zu schützenden Grundstücke positioniert sind. Das Prognosemaß wird mit dem Richtmaß für die entsprechende Widmungskategorie des Nachbargrundstückes verglichen. Es kann mit der Immissionsausbreitungsberechnung nachgewiesen werden, dass die Beurteilungspegel ($L_{r,A}$) deutlich unter den Planungsrichtwerten ($L_{r,FW}$) der jeweiligen Widmungskategorie Bauland – Dorfgebiet bzw. Bauland – Wohngebiet liegen.

Damit gilt der positive Nachweis erbracht, dass durch den Betrieb des geplanten Bauvorhabens die zulässigen Planungsrichtwerte eingehalten und nicht überschritten werden.

5 BEBAUUNGSKONZEPT

Am gegenständlichen Areal befinden sich derzeit: ein Verwaltungsgebäude, ein Lehrmittelhaus, ein Arbeitshaus, neun Munitionshäuser, ein Hundezwinger, eine Verladerampe und ein Schutzunterstand. Eine asphaltierte, beleuchtete Privatstraße erschließt das Gebiet.



Abb. 6a



Abb. 6b



Abb. 6c



Abb. 6d



Abb. 6e

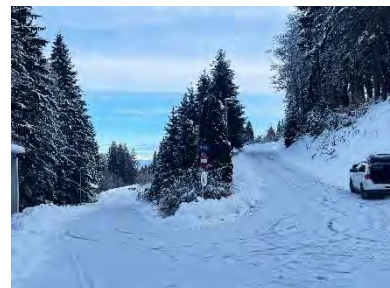


Abb. 6f

Abbildung 6a-6f: 6a Verwaltungsgebäude, 6b Bunker (Produktionsraum), 6c vollautomatische Produktionsmaschine, 6d Verwaltungsgebäude/Werkstätte, 6e Planungsbereich Schießstätte, 6f Erschließung am Areal,

Das bestehende Verwaltungsgebäude (Abb. 6a), in dem sich Aufenthalts- und Schlafräumlichkeit befinden, soll nach Nordwesten hin vergrößert und bei Bedarf aufgestockt werden. Die Produktion findet vollautomatisch statt, weshalb sich der Bedarf für Räumlichkeiten der Produktion auf einen Bunker beschränkt (siehe Abb. 6b-6c). Ein anderer Bunker wird als Munitionslager genutzt. In einem weiteren bestehenden Gebäude befindet sich eine Werkstätte (Abb. 6d).

Zusätzlich zu den bestehenden Gebäuden soll außerdem zur Testung der Munition eine Schießstätte errichtet werden, die zur Verbesserung des Schallschutzes bis max. zwei Meter ins Gelände gegraben werden soll (Abb. 6e).

Die Zufahrt erfolgt über die L72a und in weiterer Folge über eine Gemeindestraße, die am Talbeginn in die private Zufahrtsstraße und anschließend in die Arealserschließung übergeht (Abb. 6f).

(Quelle: Konzept der SVIBEG (Strategische Immobilien Verwaltungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m. B. H.)

Stand: 22.01.2025



SV Gutsche & Partner Ges.m.b.H

Sachverständigenbüro für

Bau- und Gewerbeverfahren

Schall-Luft-Geruch – Brandschutz – Bauphysik

Ing. MMag. Jürgen Gutsche

A-9065 Ebenthal; Theodor-Körnerstraße 20

Tel: +436645654216; office@sv-gutsche.at

Schalltechnische Untersuchung zum Teilbebauungsplan „Muraunberg“

Gegenstand: Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage für
die Produktion, Testung und Lagerung von Munition

Standort: Parz. Nr.: 83/5 sowie für die Vollfläche der Parzelle
Nr. 99/3, alle KG Niederdorf (KG 74518)

Auftraggeber: H. Conie Wespe GmbH
Maschinenhausgasse 5
A – 9170 Ferlach

Der Sachverständige



Ing.MMag. Jürgen Gutsche

25067_Vers.03_27.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
1.	AUFGABENSTELLUNG	3
2.	VERWENDETE NORMEN, RICHTLINIEN, UNTERLAGEN	4
II.	BEFUND	4
3.	LAGE UND UMGEBUNG	5
4.	BETRIEBSTYOLOGIE UND WIDMUNG	8
4.1	GRUNDLAGE	8
4.2	BETRIEBSBESCHREIBUNG	8
4.3	ZUR WIDMUNG	9
4.4	DER BETRIEBSTYP	9
5.	SCHUTZGÜTER	10
5.1	ABGRENZUNG DER RELEVANTEN BEURTEILUNGSKRITERIEN	10
5.2	SCHUTZGUT SCHALL	10
5.2.1	<i>Betriebstypische Emissionen</i>	11
6.	PRÜFUNG DER WIDMUNGSKONFORMITÄT	13
6.1	PRÜFUNG DER WIDMUNGSKONFORMITÄT NACH DER ZULÄSSIGEN EMISSIONEN - SCHALL	13
6.2	PRÜFUNG DER WIDMUNGSKONFORMITÄT NACH DER ZULÄSSIGEN IMMISSION - SCHALL	13
III.	GUTACHTEN	15
7.	BEURTEILUNG DER WIDMUNGSKONFORMITÄT	15
IV.	ANHANG	17
8.	SITUIERUNG DER IMMISSIONSPUNKTE	17
9.	BERECHNUNGSERGEBNISSE	19
10.	GEPLANTES BAUVORHABEN	21

Das Gutachten muss aus Befund und Gutachten bestehen, wobei der Befund all jene Grundlagen und die Art ihrer Beschaffung zu nennen hat, die für das Gutachten erforderlich sind. Die Begründung des Gutachtens muss auf Schlüssigkeit überprüfbar sein. Ergebnisse aus Berechnungen beziehen sich aufgrund der Prüfung als Betriebstyp nicht auf den konkreten Antrag, weshalb die Ergebnisse in ihrer Größenordnung hier berücksichtigt und im Wesentlichen zur Plausibilitätsprüfung der vorliegenden Unterlagen verwendet werden. Dieses betriebstypologische Gutachten wurde auf Basis, der zum Zeitpunkt der Ausarbeitung zur Verfügung stehenden Fakten erstellt. Bei Auftreten weiterer Tatsachen behält sich der Verfasser eine anderslautende Stellungnahme ausdrücklich vor.

I. ALLGEMEINES

1. Aufgabenstellung

Die Firma H. Conie Wespe GmbH, Maschinenhausgasse 5, A – 9170 Ferlach, hat auf Grund der beabsichtigten Errichtung und Betrieb einer Produktionsstätte mit Testung und Lagerung von Munition unterschiedlicher Kaliber im Auftrag der Bundesministerien für Inneres (BMI) sowie Landesverteidigung (BMLV) ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Fragestellung lautet: „Welcher Art und welchen Ausmaßes sind Immissionen an den Grundstücksgrenzen, ausgehend bei Betrieb (einschließlich des Betriebsablaufes) mit diversen Einrichtungen zu erwarten.“

Es ist zu beurteilen, ob das gegenständliche Projekt mit der geplanten Verwendung der Type nach (bei projektgemäßer Errichtung), im Quervergleich mit anderen vergleichbaren Anlagen (branchentypologisch), Immissionen hinsichtlich Schalls verursacht, die geeignet sind, eine Gefährdung der Nachbarschaft herbeizuführen und es an den Widmungsgrenzen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen kann.

Für die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens sind die direkt angrenzenden Widmungskategorien zu betrachten. Die Emissions- und Immissionsberechnung wurde nach dem heutigen Stand der Technik unter Berücksichtigung der vorhandenen Planunterlagen durchgeführt.

Beim gegenständlichen Projekt sind folgende Nutzungskategorien geplant:

Nutzungskategorie I:

Verwaltung: Verwaltungsgebäude inklusive Betriebsunterkünfte mit Aufenthalts- und Wohnräumen, da das Gelände ständig durch Sicherheitspersonal überwacht wird; Werkstätten- und Reparaturräumlichkeiten oder Ähnliches

Nutzungskategorie II:

Lager und Produktion: Bauliche Anlagen zur Lagerung und Produktion von Munition bzw. deren Herstellungskomponenten oder Ähnliches. Lagerflächen können auch für Instandhaltungsgerätschaften o.Ä. genutzt werden.

Nutzungskategorie III:

Schießstätte: Bauliche Anlage zur Testung der Munition; Qualitätskontrolle sowohl witterungsgeschützt als auch abschnittsweise frei bewittert.

Gemäß dem K-ROG 2021 gilt, dass keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen in Bezug auf die Widmungskonformität gegeben sind und die Anlagen nach dem Stand der Technik ausgeführt werden.

2. Verwendete Normen, Richtlinien, Unterlagen

Folgende Unterlagen wurden für die Erstellung des Projektes als Basis herangezogen.

Verwendete Gesetze, Richtlinien Normen

[I]	IMMI - Programm zur Schallimmissionsprognose 2025
[II]	Kärntner Bauordnung, KB-O; in aktuell gültiger Fassung
[III]	ÖAL-Richtlinie Nr. 36 „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung“;
[IV]	ÖNORM S 5021 „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung
[V]	ÖAL-Richtlinie Nr. 21 „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung – Widmungskategorien
[VI]	Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. DIN ISO 9613-2
[VII]	Bayrische Parkplatzlärmstudie, 7. Auflage
[VIII]	Schallemissionen von Betriebstypen und Flächenwidmung, B. 154
[IX]	Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 idgF
[X]	Report des Umweltbundesamtes „Schallemissionen von Betriebstypen und Flächenwidmung
[XI]	ÖNORM B 8115, „Schallschutz und Raumakustik im Hochbau“
[XII]	Forum Schall des UBA, Referenzwerte für Maschinen und Fahrzeuge
[XIII]	RVS 04.02.11 Lärmschutz.

Verwendete Projektspezifische Unterlagen

(1)	Planunterlagen, Betriebsbeschreibung 2026
(2)	Abteilung Landesplanung –KAGIS 2026
(3)	Höhenmodell der Shuttle Radar Topography Mission (SRTM)
(4)	Örtliche Erhebungen 2025

II. BEFUND

Zur Erstellung des Nachweises sowie zur Durchführung der Prognosebewertung für das Ausmaß künftig möglicher Beeinträchtigungen im Bereich der nächstgelegenen Umgebung wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, zusätzliche Ist-Erhebungen bei den angrenzenden Nachbarn vorgenommen. Die Lärmprognoserechnung wurde für einen kontinuierlichen Vollbetrieb der Betriebsanlage mit Hilfe von ÖNORMen, ÖAL- Richtlinien vorgenommen und stellt die Basis für die entsprechende Beurteilung der Schallemissionsbelastung dar, wobei als typische Betriebsgeräusche für eine derartige Betriebsanlage die technischen Anlagen (z.B. Lüftungen, Klimageräte etc.) der Schießkanal und die Zu- und Abfahrten sowie Manipulationen eruiert wurden.

3.Lage und Umgebung

Der Antragsteller beabsichtigt Errichtung und Betrieb einer Produktion mit Testung und Lagerung von Munition unterschiedlicher Kaliber. Am gegenständlichen Areal befinden sich derzeit ein Verwaltungsgebäude, ein Lehrmittelhaus, ein Arbeitshaus, neun Munitionshäuser, eine Verladerampe und ein Schutzunterstand.

Die Zufahrt erfolgt über eine asphaltierte, beleuchtete Privatstraße. Das Areal gilt für Teilflächen der Parzelle Nr. 83/5 (1) sowie für die Vollfläche der Parzelle Nr. 99/3 (2), alle KG Niederdorf (KG 74518), mit einem Gesamtflächenausmaß von 66.811 m².



Abb.01: betroffene Grundstücksflächen

Kagis 2026

Der derzeit rechtsgültige Flächenwidmungsplan weist für den gegenständlichen Planungsraum die Widmung „Bauland – Sondergebiet – Sprengstofflager“ aus. Alle ringsum angrenzenden Flächen sind als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet.

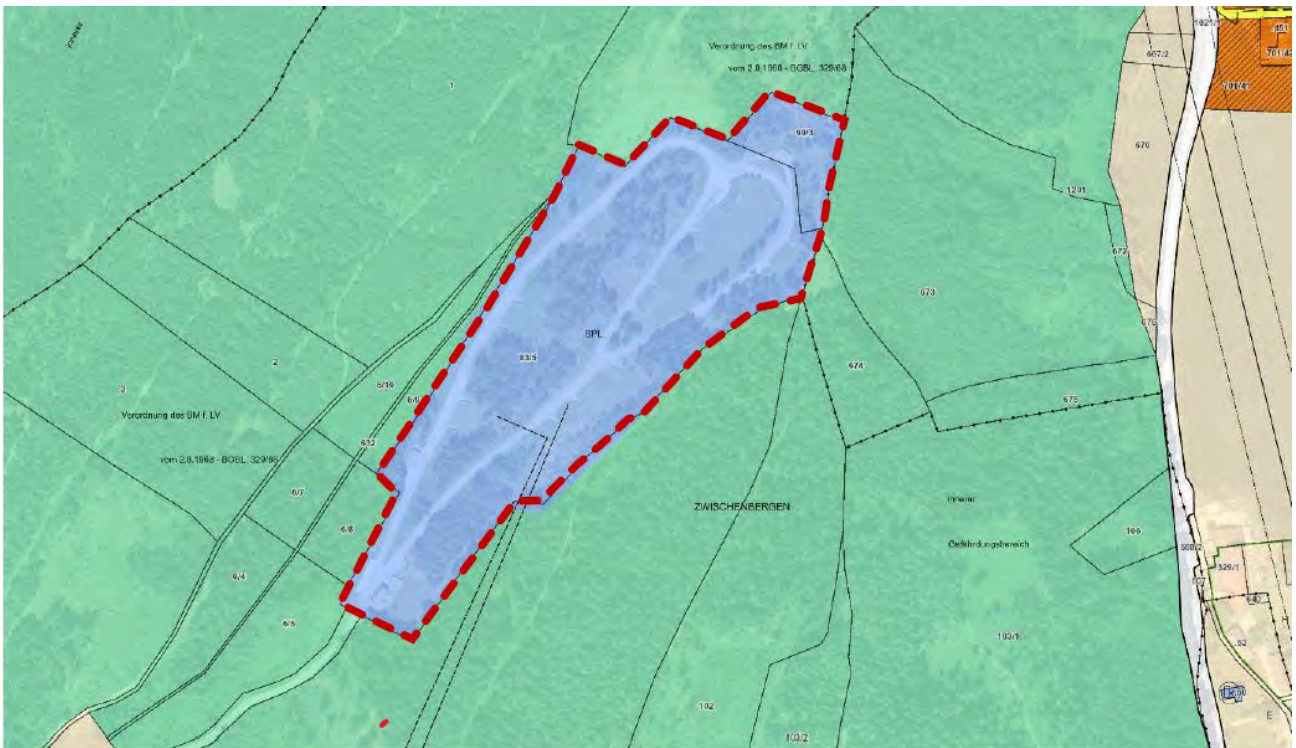


Abb.02: Flächenwidmungsplan der Bebauungsfläche

Kagis 2026

Die nächstgelegenen schützenswerten bebauten Flächen befinden sich südlich mit der Widmung „Bauland - Dorfgebiet“ sowie westlich und östlich mit der Widmung „Bauland – Wohngebiet“.

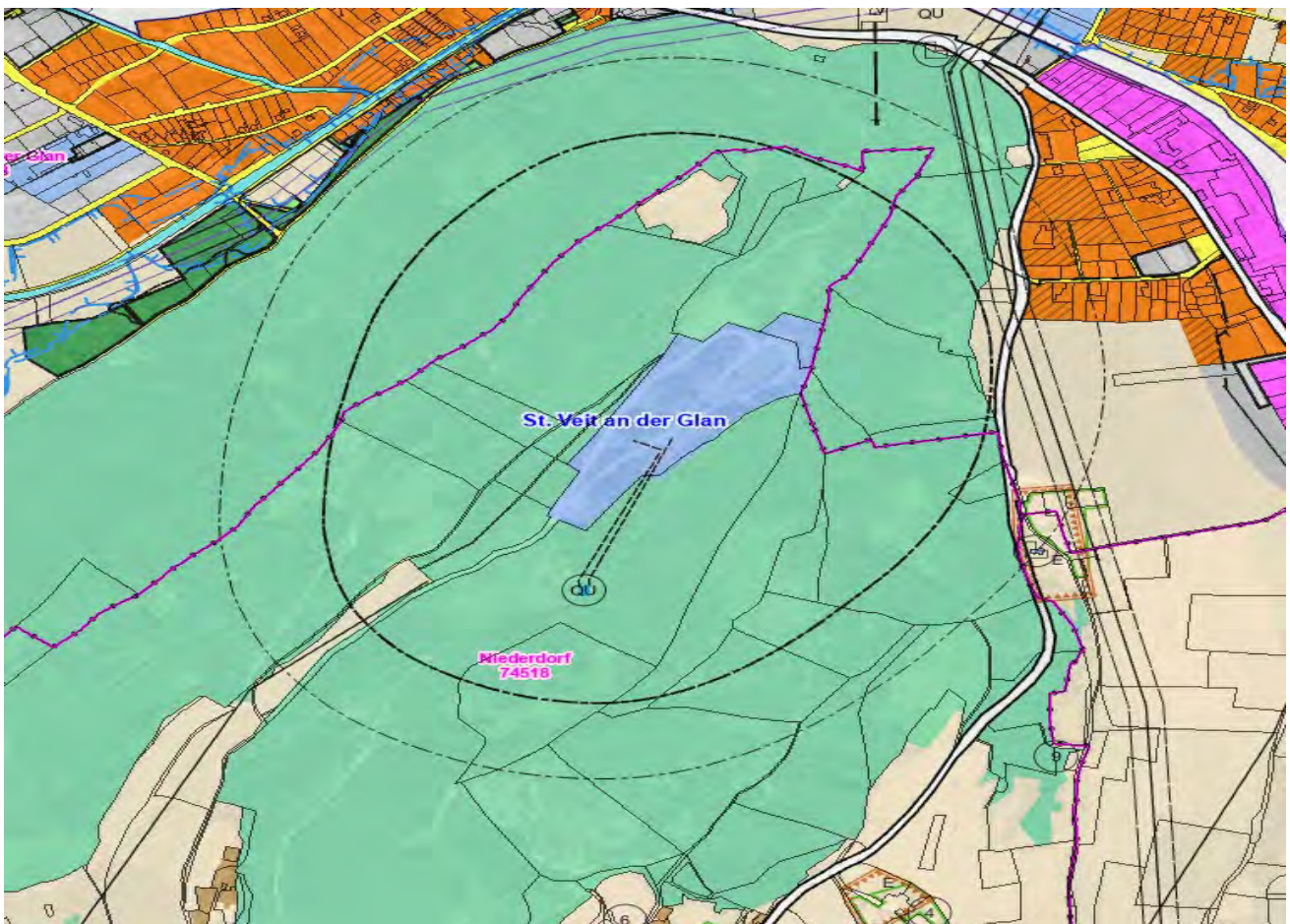


Abb.03: Flächenwidmung der Umgebung

Kagis 2026

Für die Gesamtliegenschaft sind Parkflächen für ca. 45 Stellplätze (im Endausbau) geplant. Die Situierung entspricht den bereits vorhandenen Parkplätzen im Süden des Areals bzw. entlang der Zufahrtsstraße auf Eigengrund.

Für die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens zur Prüfung der Widmungskonformität sind die direkt angrenzenden Widmungskategorien zu betrachten. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um Flächen in weiterer Entfernung mit der Widmung „Bauland – Wohngebiet“ und „Bauland – Dorfgebiet“, die zwar nicht direkt an das zu bebauende Grundstück grenzen, aber für die Beurteilung jedenfalls herangezogen werden. Es ist zu prüfen, ob die geplante Betriebstype mit dem Flächenwidmungsplan vereinbar ist.

Zur Erstellung des schalltechnischen Nachweises, sowie zur Durchführung der Prognosebewertung für das Ausmaß künftig möglicher Beeinträchtigungen im Bereich der nächstgelegenen Nachbarn wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Erhebungen in der nächstgelegenen Nachbarschaft vorgenommen (Widmungskategorien). Für die Lärmprognose-berechnungen wurden Planungsrichtwerte entsprechend den Gebietsbezeichnungen gemäß Kärntner Raumordnungsgesetz herangezogen. Fachliche Grundlage für diese Untersuchung bildet der Report des Umweltbundesamtes mit der Bezeichnung „Schallemissionen von Betriebstypen und Flächenwidmung“, sowie die ÖNORM S 5021. Weiters werden Planungsrichtwerte für die relevanten Widmungskategorien der ÖAL Richtlinie Nr. 36 herangezogen.

Die Beurteilung erfolgt im Hinblick auf Emissionen für die Tageszeit, Abendzeit und die Nachtzeit. Die Darstellung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens wird durch eine „Prüfung der Widmungskonformität nach der zulässigen Immission“ für die Bereiche der jeweils nächstliegenden Widmungsgrenzen durchgeführt.

In der vorliegenden Begutachtung handelt es sich um mehrere leerstehende Bunker und Gebäude bestehender Anlagen (ehemals Sprengstofflager und Lager für pyrotechnische Artikel), welche nunmehr einer neuen Bestimmung zugeführt werden. Beabsichtigt sind die Produktion, Testung und Lagerung von Munition unterschiedlicher Kaliber im Auftrag der Bundesministerien für Inneres sowie der Landesverteidigung.

Die Beurteilung erfolgt sowohl im Hinblick auf Emissionen von Dauergeräuschen als auch auf Emissionen von zeitlich schwankenden Geräuschen (energetische Mittelungspegel). Dabei wurden aufgrund der bestehenden Widmung die dafür vorgesehenen Richtwerte miteinbezogen. Die Emissionen der Widmungsflächen werden durch den A-bewerteten flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_{w,A}$ definiert. Die flächenmäßige Nutzung der Grundstücke wird berücksichtigt.

4. Betriebstypologie und Widmung

4.1 GRUNDLAGE

Fachliche Grundlage für diese Untersuchung sind Vergleichsbetriebe, insbesondere jene die der geplanten Betriebsart entsprechen. Es ist zu prüfen, ob die Betriebstypologie mit der Flächenwidmung vereinbar ist. Grundlage für das betriebstypologische Gutachten sind die vorliegenden Einreichunterlagen.

Für die Frage der Beurteilung der Zulässigkeit des gegenständlichen Vorhabens auf einem als „Bauland – Sondergebiet“ festgelegten Grundstück ist von nachstehenden Überlegungen von Emissionen Schall als Schutzgüter auszugehen.

4.2 BETRIEBSBESCHREIBUNG

Im Konkreten und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden für dieses Gutachten auch Vergleichsbetriebe herangezogen. Der Vergleich bezieht sich daher auf das Emissionsverhalten ähnlicher Betriebe, was insbesondere durch die technische Ausrüstung und den Betriebsablauf (ersichtlich aus der Betriebsbeschreibung) gegeben ist. Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um eine Schießstätte mit baulicher Anlage zur Testung der Munition zur Qualitätskontrolle, sowohl witterungsgeschützt als auch abschnittsweise frei bewittert.

Der Schießstand sowie der Kugelfang selbst werden eingehaust und mit Erde überdeckt. Auf einer Länge von 30lfm ist der Schießkanal auf einer Breite von 2,0m nach oben hin frei. Zusätzlich wird der offene Bereich mit einer schallabsorbierenden Rasterdecke ausgestattet.

Für den Betrieb werden typischerweise folgende Betriebszeiten* angesehen:

<i>Montag bis Freitag</i>	<i>von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr</i>
<i>Samstag</i>	<i>von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr</i>
<i>Sonn- und Feiertage</i>	<i>kein Betrieb</i>

Die Betriebszeiten im Schießkanal sind für den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorgesehen. Dabei werden täglich 5 mal 50 Schuss bei der Testung abgegeben. Der gesamte Schussvorgang dauerte maximal 20 Minuten täglich.

In der Produktion wird eine Lüftungsanlage für die Zu- und Abluft installiert. Die Heizung der Räumlichkeit erfolgt durch die bestehende Heizungsanlage. Die täglichen Zu- und Anlieferungen erfolgen typischerweise von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr mittels LKW und Klein-Lkw.

4.3 ZUR WIDMUNG

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Grundstück mit der Widmung „Bauland – Sondergebiete“ gemäß § 24 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021 idF gilt:

„Als Sondergebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die für bauliche Anlagen bestimmt sind, die sich nach der Art oder den Umständen des jeweiligen Bauvorhabens oder im Hinblick auf die gewachsene Bebauungsstruktur nicht unter die §§ 17 bis 23 einordnen lassen oder die einer besonderen Standortsicherung bedürfen, wie umweltgefährdende Gewerbe- oder Industriebetriebe und Seveso-Betriebe im Sinne des § 2 Z 1 K-SBG, Explosivstofflager, Schießstätten, Kasernen, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten, Abfallbehandlungsanlagen, Kirchen, Klöster, Burgen, Schlösser, Ausflugsgasthäuser, Schutzhütten uä.. Bei der Festlegung von Sondergebieten ist der jeweilige Verwendungszweck auszuweisen.“

Die Lage der einzelnen Baugebiete im Bauland sowie die zulässigen Nutzungen innerhalb eines Baugebietes sind so aufeinander abzustimmen, dass unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter der jeweiligen Art des Baulandes gegenseitige Beeinträchtigungen und örtlich unzumutbare Umweltbelastungen, insbesondere durch Schall, möglichst vermieden werden.

4.4 DER BETRIEBSTYP

Zum Zwecke der Erstellung dieses Gutachtens wurden Recherchen, Besichtigungen und Befahrungen von vergleichbaren Anlagen vorgenommen und die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Erhebungen gemeinsam mit den aus beruflicher Erfahrung gewonnenen Erkenntnissen berücksichtigt.

Als Betriebstyp wird ein Betrieb in der Betriebsart „Schießstätte“ definiert, welcher in ähnlicher Ausführung in verschiedensten Standorten in näherer Umgebung realisiert ist. Im Zuge des Vergleiches dieser Betriebe untereinander wird insbesondere berücksichtigt:

- Technische Ausstattung
- Größe der Anlage (Parkplatz, Anlagen)
- Nutzung der Anlage

Vergleichbare betriebstypische Anlagen sind:

- Beschussamt Ferlach - Ferlach
- Blintendorf – St. Veit

Die dem Antrag zum Teilbebauungsplan zu Grunde liegende Betriebsbeschreibung lässt erkennen, dass in Verbindung mit der sonstigen Ausstattung das Betriebsbild erfüllt wird. Jedenfalls ist vom Stand der Technik als Grundlage für die Planung derartiger Anlagen auszugehen. Das gegenständliche Vorhaben weicht auf Grund der gebäudetechnischen, gerätetechnischen und baulichen Ausstattung und des Betriebsablaufs nicht erheblich von anderen ähnlichen Betrieben des definierten Betriebstyps ab.

5. Schutzgüter

5.1 ABGRENZUNG DER RELEVANTEN BEURTEILUNGSKRITERIEN

Nach Maßgabe der vorliegenden Planung und der Betriebsbeschreibung ist davon auszugehen, dass die Betriebstypen einer Anlage entspricht, die lt. Raumordnungsgesetz widmungskonform und betriebstypisch für die Widmung „Sondergebiet“ ist.

Gemäß Gemeinde-Flächenwidmungsplan bzw. Kagis ist die aktuelle Grundstückswidmung „Bauland - Sondergebiet - Sprengstofflager“. Die Widmung der zu untersuchenden Grundstücke sind „Bauland - Dorfgebiet“ bzw. „Bauland Wohngebiet“.

Es ist daher vornehmlich zu prüfen, ob die durch den typischen Betrieb eines Produktionsbetriebes verursachten Emissionen der vorhandenen Widmungskategorie entspricht und bei den Immissionen die nächstliegenden Baulandgrundstücken in deren Widmungskategorie adäquat sind.

5.2 SCHUTZGUT SCHALL

Schallemissionen sind durch den Betrieb gegeben, insbesondere durch haustechnische Anlagen und Fahrbewegungen inklusive Manipulationen im Freien und durch den Schiesskanal. Die Zufahrt zu derartigen Betriebsanlagen erfolgt direkt von öffentlichen Verkehrswegen.

Die zur Beurteilung heranzuziehenden Immissionspunkte werden an die nächstliegende Grenze der zu schützenden Grundstücke positioniert. Das Prognosemaß wird mit dem Richtmaß für die entsprechende Widmungskategorie des Nachbarschaftsgrundstückes verglichen.

Für die Beurteilung werden aus schallschutztechnischer Sicht fünf typische und repräsentative Immissionspunkte und ein Referenzpunkt an den definierten Grundstücksgrenzen der untersuchten Konfliktzonen gewählt:

<i>Immissionsorte*</i>	<i>Zeitraum (Planungsrichtwerte)</i>		
	<i>TAG</i>	<i>ABEND</i>	<i>Nacht</i>
IPkt001 - Parz.Nr. 701/65 KG 74528 „Bauland Wohngebiet“	50 dB	45 dB	40 dB
IPkt002 - Parz.Nr. 81/2 KG KG 74518 „Bauland Dorfgebiet“	55 dB	50 dB	45 dB
IPkt003 - Parz.Nr. .49 KG 74512 „Bauland Wohngebiet “	50 dB	45 dB	40 dB
IPkt004 - Parz.Nr. .482 KG 74528 „Bauland Wohngebiet“	50 dB	45 dB	40 dB
IPkt005 - Parz.Nr. 747/95 KG 74528 „Bauland Wohngebiet“	50 dB	45 dB	40 dB
RefP - Parz.Nr. 6/12 KG 74518 (öffentliche Straße) **	41 dB	Referenzpunkt	

*detaillierte Situierung der Messpunkte - siehe Anhang

** Referenzpunkt zur Überprüfung der Ergebnisse des Berechnungsprogramms

Der Referenzpunkt dient dazu, die Berechnungsergebnissen mit den gemessenen Werten vor Ort zu überprüfen und gegebenenfalls durch Kontrollmessungen nachzuprüfen und zu verifizieren.

Für die Berechnung von Schießstätten gibt es unterschiedliche Berechnungsprogramme. Um eine möglichst große Nähe zur Anwendung der DIN ISO 9613-2 herzustellen, wurde aus physikalischen Gründen der offene Bereich des Schießstandes als Flächenschallquelle berücksichtigt.

Für Schießgeräusche unter Freifeldbedingungen können komplexere Berechnungsverfahren z.B. ISO 17201-3 angewendet werden. Die Prognose-rechnungen von Schießgeräuschen unter der Anwendung der DIN ISO 9613-2 wird dadurch bestätigt, dass ein Referenzpunkt festgelegt wurde. Vorerst wurde ein Maximalpegel eines definierten Einzelereignisses (Schuss) vor Ort (im Bereich des geplanten Schießkanals) gemessen. Danach wurde im Referenzpunkt die Schallimmission des gleichartigen Schallereignisses messtechnisch erfasst. Zur Verifizierung des Schallpegels wurden im Immissionsort als auch im Referenzpunkt mehrmalig Schüsse gemessen.

Die gemessenen Emissionswerte wurden mit dem Berechnungsprogramm basierend der DIN ISO 9613-2 für den Referenzpunkt berechnet und mit den Ergebnissen der Schallmessung verglichen. Die Vergleichsmessung stimmten mit den durchgeführten Berechnungen bei einer Abweichung von $\pm 0,3\text{dB}$ überein. Damit wurde nachgewiesen, dass das verwendete Berechnungsmodell für die vorliegenden Beurteilung als zulässig und anwendbar gilt. Diese Werte entsprechen den Erfahrungen gleichartiger Anlagen und können als nachvollziehbar und plausibel angesehen werden.

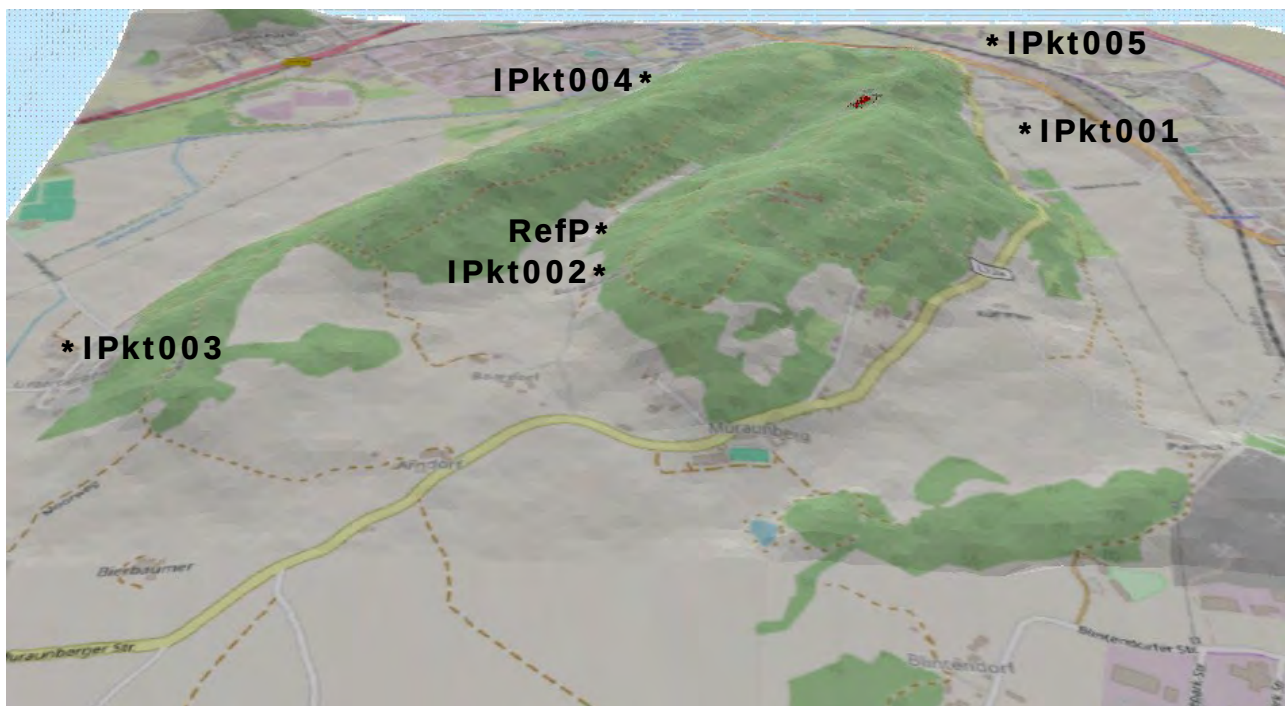


Abb04.: 3-D Modell mit Situierung der Immissionspunkte (siehe Anhang)

SRTM 2026

5.2.1 Betriebstypische Emissionen

Die Lärmprognoserechnung für eine entsprechende Beurteilung der Schallemissionen wurde auf Basis von Schallpegelmessungen bei vergleichbaren Anlagen durchgeführt. Die Emissionen der Grundstücksfläche werden durch

den A-bewerteten flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_{w,A}$ definiert. Auf Basis von Richtlinien wird ein anlagenbezogener Anpassungswert von +5dB berücksichtigt.

Büro und Verwaltung:

Aktivitäten und zusätzliche Anlagenteile im Büro- und Verwaltungsräumlichkeiten werden vernachlässigt, da es zu erwarten ist, dass bei Verwaltungstätigkeiten keine maßgebenden Emissionen nach außen durchdringen.

Sanitär- und Sozialräume

Diese werden üblicherweise mittels Ventilators mechanisch be- und entlüftet. Zur Berechnung der Emissionen des Lüftungsventilators wurde typischerweise folgender Wert zugrunde gelegt: Fortluft $L_{w,A} = 63dB$; Frischluft $L_{w,A} = 63dB$;

Klimaanlagen

Für derartigen Gebäude werden erfahrungsgemäß ca. 2 Splitgeräte am Dach des Gebäudes situiert. Aufgrund von Messungen bei vergleichbaren Anlagen wird ein Schallpegel von 65dB(A) angesetzt.

Lüftungsanlagen:

Die Lüftungsanlagen in Bürogebäuden und Produktion erfolgt durch stationäre Geräte am Dach des Gebäudes und wird mit je 70dB(A) angesetzt.

Außeneinheiten Heizungsanlage:

Die Beheizung erfolgt durch Wärmezufuhr (Bestand).

Manipulationen im Freien (Zu- und Ablieferungen): Die Manipulationen für einen typischen Betrieb finden üblicherweise einmal täglich im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr und mit einer Dauer ca. 30 Minuten statt. Für die Anlieferungen wird aufgrund von Referenzwerten (Forum Schall) vergleichbarer Betriebsweise und eigenen Erfahrungen ein Schallleistungspegel von 80dB berücksichtigt.

Parkplatzflächen: Die Bewegungshäufigkeit von Fahrzeugen auf den Stellplätzen in den unterschiedlichen Zeiträumen werden gemäß der Bayerischen Parkplatzlärmstudie beurteilt und berechnet. Es wurden 45 Stellplätze berücksichtigt, wie bereits vorhanden.

KFZ – Fahrbewegungen im Freien: Bei dem Betrieb sind auch die Fahrbewegungen auf der zur Anlage gehörenden Zu- und Abfahrten und die dadurch verursachten Schallemissionen zu beachten. Auf Grund der Betriebsart wird ein längenbezogener Schallleistungspegel von 67dB(A) berücksichtigt.

Schießkanal: Zur Berechnung der Emissionen des Schießkanals wurde ein Schallleistungspegel von $L_{w,A} = 130dB$ bei einer offenen Fläche von ca. 150m² berücksichtigt. Dieser Wert entspricht dem Maximalpegel eines Schussereignisses von 160dB in einer Entfernung von 30m (beginn des offenen Schießkanals). Dieser Ereignispegel bei Austritt ins Freie wurde als Wert für die Flächenschallquelle für den gesamten offenen Bereich berücksichtigt und entspricht somit dem „worst case szenario“.

Diese Vorgehensweise entspricht den Erfahrungen bei gleichartigen Anlagen und wurden durch Messungen vor Ort als Referenzmessungen bestätigt.

Als schallmindernde Maßnahmen wurden entlang des offenen Schießkanal beidseitig ein Lärmschutzwall (Erdwall) in einer Höhe von ca. 2,8m und die Vertiefung des Schießkanales in der Berechnung berücksichtigt. Weiters wird im Bereich des geschlossenen Schießkanal sowie der Kugelfang (je ca. 30lfm) innenseitig mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet. Der offene Bereich (ca. 40lfm) wird mit einer hochabsorbierenden Lärmschutzplatten (z.B. Fa. webra) verdeckt.

Gesamtemission Schall $L_{w,A}$ in dB(A):

Emittent	Tageszeit	Abendzeit	Nachtzeit
Lüftung Sanitär-/Sozialräume	66		
Klimaanlagen	68		
Lüftung/Absaugung im Freien	73		
Manipulationen im Freien	80		
Parkplatzflächen (laut Parkplatzlärmstudie)	81,8		
Fahrbewegungen	70,0		
Schießstätte	130		
Gesamtschallemission	130,0		

6. PRÜFUNG DER WIDMUNGSKONFORMITÄT

Prüfung gemäß Datenkatalog und Planungsrichtwerten zur Lärmkontingentierung gemäß der abstrakten Nutzung zur Beurteilung der Widmungskonformität bzw. ob in benachbarten Widmungen keine Nutzungskonflikte entstehen. Die Beurteilung erfolgt als:

- Prüfung der Widmungskonformität nach der zulässigen Emission
- Prüfung der Widmungskonformität nach der zulässigen Immission

6.1 PRÜFUNG DER WIDMUNGSKONFORMITÄT NACH DER ZULÄSSIGEN EMISSIONEN - SCHALL

Für derartige Anlagen sind keine Bedingung und Prüfungen vorgegeben und werden daher vernachlässigt.

6.2 PRÜFUNG DER WIDMUNGSKONFORMITÄT NACH DER ZULÄSSIGEN IMMISSION - SCHALL

Zur immissionstechnischen Beurteilung wird eine Ausbreitungsrechnung nach dem Stand der Technik durchgeführt. Dabei wird auf die nächstliegenden Grenzen der schützenswerten Grundstücke der Nachbarschaft (mit der Widmung „Wohngebiet“ bzw. „Dorfgebiet“) Bezug genommen.

Die immissionstechnische Prüfung und Beurteilung erfordert eine Ausbreitungsberechnung mittels einer Flächenquelle. Die schützenswerten

Grundstücke im Umfeld des Vorhabens sind bei Prüfung der Widmungskonformität nach der zulässigen Immission zu betrachten. Die Immissionspunkte sind an den nächstliegenden Grenzen der schützenswerten Grundstücke zu legen.

Die Immissionsausbreitungsberechnung wurde mit Hilfe des zugelassenen Schallausbreitungsprogramms der Firma Wölfel IMMI-Version 2025 durchgeführt und dabei die Immissionspunkte IPkt001 bis IPkt005 betrachtet. Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Prognosewerte aus der Immissionsausbreitungsberechnung für die beiden Immissionspunkte ersichtlich.

Kurze Liste (auszugsweise)		Punktberechnung					
Immissionsberechnung		Beurteilung nach Lden (Österr.) - ÖNORM S 5021					
Variante 1		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		Tag (6-19 Uhr)		Abend(19-22 Uhr)		Nacht (22-6 Uhr)	
		IRW	L _{r,A}	IRW	L _{r,A}	IRW	L _{r,A}
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IPkt001	IPkt 001		47.2				
IPkt002	IPkt 002		39.6				
IPkt003	IPkt 003		32.3				
IPkt004	IPkt 004		36.5				
IPkt005	IPkt 005		43.6				

Zur Verifizierung und Überprüfung wurde ein Referenzpunkt berechnet

Kurze Liste (auszugsweise)		Punktberechnung					
Immissionsberechnung		Beurteilung nach Lden (Österr.) - ÖNORM S 5021					
Referenz		Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		Tag (6-19 Uhr)		Abend(19-22 Uhr)		Nacht (22-6 Uhr)	
		IRW	L _{r,A}	IRW	L _{r,A}	IRW	L _{r,A}
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IPkt005	RP		41.2				

Zu prüfen ist, dass der Zahlenwert des relevanten Immissionspegels nicht über dem Planungsrichtwert ($L_{r,FW}$) des Nachbargrundstücks liegen. Diese Bedingung muss sowohl für die Tag-, Abend- als auch die Nachtzeit erfüllt sein.

Bedingung und Prüfung auf: $L_{r,A} \leq L_{r,FW}$

Das Ergebnis der Immissionsrechnung zeigt mit Belegung durch die Flächenschallquellen entsprechend den Vorgaben, dass der äquivalente Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ folgend zu erwarten ist:

Immissionspunkt Grundstück	Zeitraum (reiner Tagesbetrieb)	Maximalpegel (Ereignispegel) $L_{A,max}$	Planungs- richtwert $L_{r,FW}$	Nachweis- kriterium $L_{r,A} \leq L_{r,FW}$
IPkt 001 Parz.Nr. 701/65 Wohngebiet	Tag	47	50	erfüllt
IPkt 002 Parz.Nr. 81/2 Dorfgebiet	Tag	40	55	erfüllt

IPkt 003 Parz.Nr. .49 Wohngebiet	Tag	32	50	erfüllt
IPkt 004 Parz.Nr. .482 Wohngebiet	Tag	37	50	erfüllt
IPkt 005 Parz.Nr. 747/95 Wohngebiet	Tag	44	50	erfüllt

Im Referenzpunkt wurde das Schussereignis im Bereich des geplanten Schießkanals mit 41dB gemessen. Vor Ort wurde das Schussereignis mit $L_{A,max}$ von 160dB messtechnisch erfasst. In der Ausbreitungsberechnung wurde das Schallereignis als Punktquelle eingesetzt und ergab eine Immissionswert von 41,2dB. Es wurde somit nachgewiesen, dass die Ergebnisse von dem Berechnungsprogramm mit den tatsächlichen Schallmessungen übereinstimmen und aussagekräftig ist.

III. GUTACHTEN

7. Beurteilung der Widmungskonformität

Auf Basis der für das Projekt zur Verfügung stehenden Unterlagen und der zur Emissions- und Immissionsprognose zu Grunde gelegten technischen Unterlagen ist zu prüfen, ob das beabsichtigte Bauvorhaben gemäß des Kärntner Raumordnungsgesetzes widmungskonform ist. Als Vergleichsbetriebe wurden naheliegende Vergleichsanlagen, die in Art und Weise analog sind, verglichen. Durch Vergleiche der Betriebsabläufe sowie der Art der Nutzung sowie der erforderlichen An- und Abfahrten können diese Anlagen als adäquat angesehen werden.

Die vorgenommene Begutachtung erfolgte auch unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und auf die Zielsetzung, gegensätzliche Nutzungsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

Für das behördliche Verfahren werden die betriebstypischen Emissionen und Immissionen mit der widmungsbezogenen Ortsüblichkeit relevanter Nachbarzonen verglichen. Die Betrachtung des Bauvorhabens und die Berechnung ihrer möglichen Auswirkungen (worst case szenario) auf die örtliche Situation zeigt, dass die jeweils geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

Die durchgeführten Berechnungen zeigen deutlich, dass die Widmungsgrenzwerte in den Immissionspunkten IPkt001 bis IPkt005 eingehalten werden.

Die haustechnischen Anlagen, Parkplatzflächen (inkl. aller anderen Fahrbewegungen) sowie die Außenanlagen sind für derartige Anlagen als typisch-spezifisch anzusehen. Auch sind die Betriebszeiten ähnlich oder gleich wie bei vergleichbaren typischen Produktionsanlagen. Für den Schiesskanal selbst wurden wesentliche schallmindernde Maßnahmen wie z. B. Vertiefung des Schusskanals, Errichtung beidseitigem Erdwalle, Rasterdecke über die offene Freifläche) vorgesehen.

Da es sich um eine räumlich begrenzte Potentialfläche handelt, werden mit diesem Vorhaben die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Gesamtfläche geschaffen. Somit entspricht das gegenständliche Vorhaben den Zielsetzungen der örtlichen Raumplanung. Weiters handelt es sich um einen Betrieb, der hinsichtlich der Bebauung als flächensparend anzusehen ist und es wird auch auf eine effiziente Erschließung geachtet.

Die Prüfung der Widmungskonformität nach den zulässigen Immissionen ergibt, dass die Planungsrichtwerte für zulässige Immissionen laut Flächenwidmungsplan eingehalten werden. Die berechneten Werte wurden über die durchgeführten Messungen bestätigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Betrieb des geplanten Bauvorhabens die zulässigen Planungsrichtwerte eingehalten und nicht überschritten werden.

Die Beurteilung ist positiv.

Der Sachverständige
Ing.MMag. Jürgen Gutsche

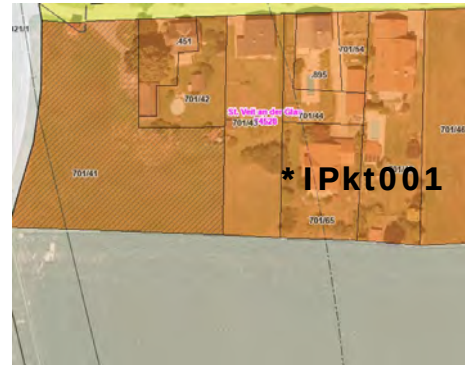
IV. ANHANG

8. Situierung der Immissionspunkte

Immissionspunkt IPkt001

Parz.Nr.701/65

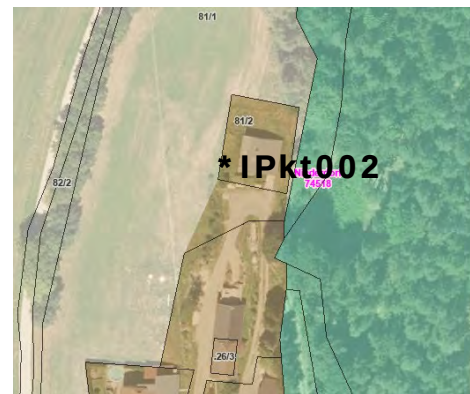
74528 KG St.Veit an der Glan



Immissionspunkt IPkt002

Parz.Nr.81/2

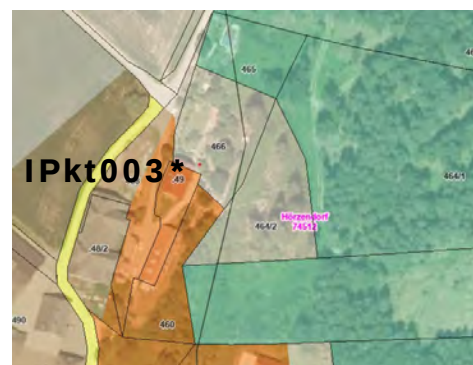
74518 KG Niederdorf



Immissionspunkt IPkt003

Parz.Nr. .49

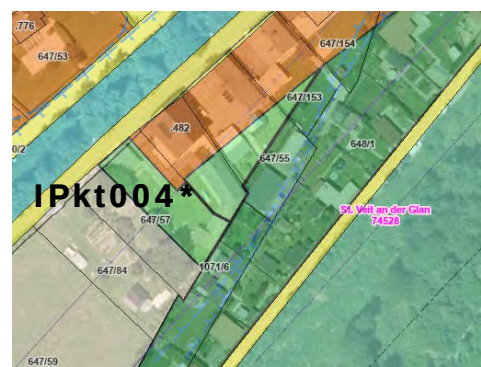
74512 KG Hörzendorf



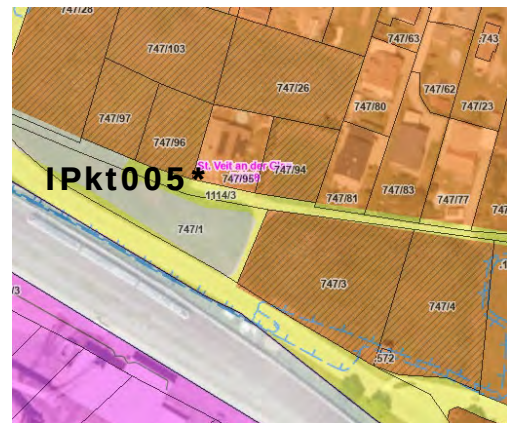
Immissionspunkt IPkt004

Parz.Nr. .482

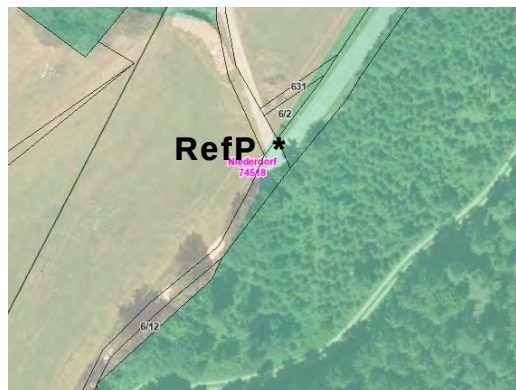
74528 KG St. Veit an der Glan



Immissionspunkt IPkt005
Parz.Nr. 747/95
74528 KG St. Veit an der Glan

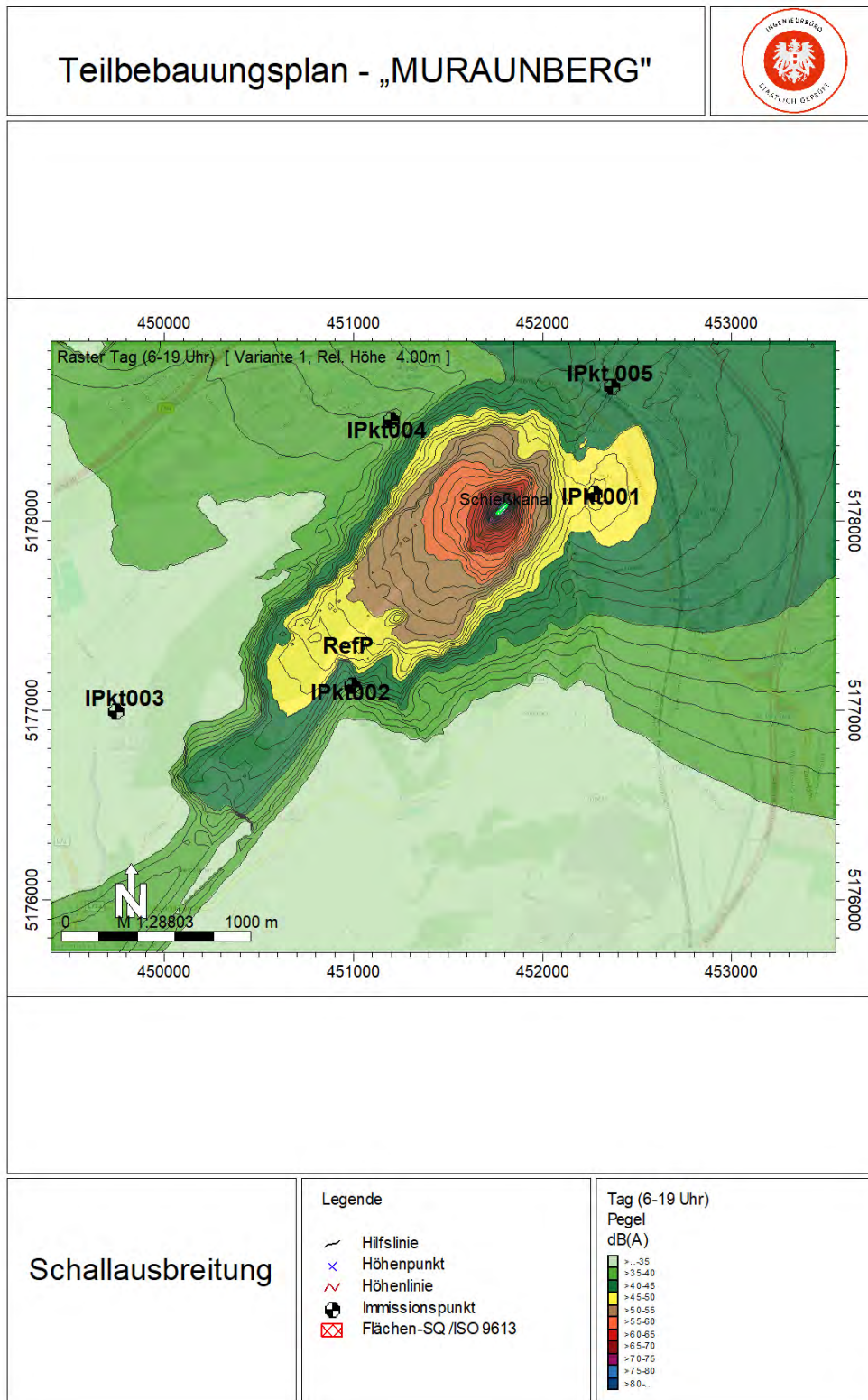


Referenzpunkt RefP
Parz.Nr. 6/2
74518 KG Niederdorf



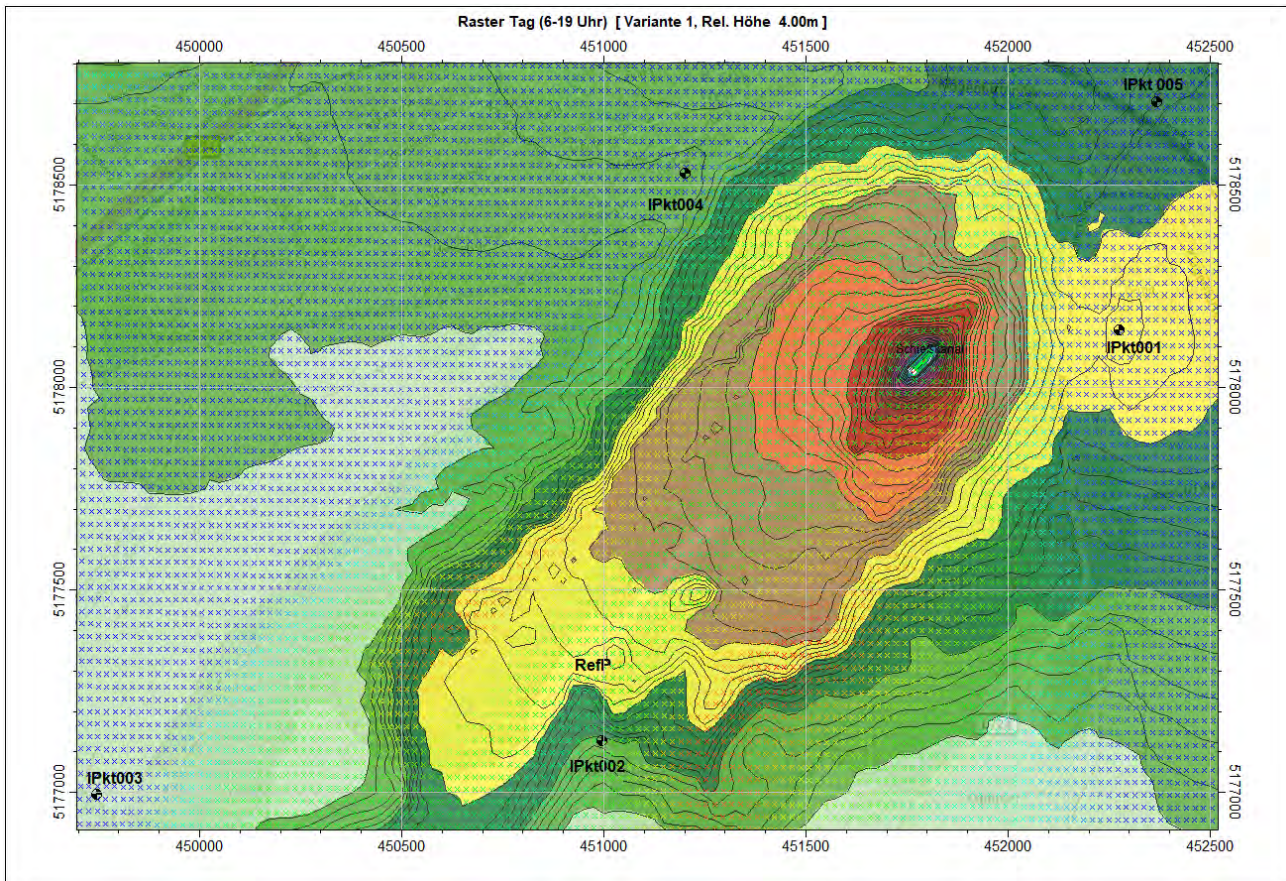
9. Berechnungsergebnisse

(auszugsweise)



IMMI 2025

Detailansicht Schallausbreitung mit Höhenpunkte



Geländemodell nach Shuttle Radar Topographie Mission (SRTM)- Stand 2026)

